

Benutzungsordnung - von-Venningen-Halle Neidenstein

Benutzungsordnung Mehrweckhalle - Von-Venningen-Halle Neidenstein (Hallenordnung und Hallenbühnensatzung) vom 22.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. 2000, S. 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (Ges.Bl. 2005, S. 206) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidenstein am 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemein

- (1) Die Mehrweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neidenstein. Sie dient vorwiegend dem Sportunterricht der Grundschule Neidenstein sowie dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Sie kann außerdem für Veranstaltungen, Tagungen, Kurse, Vereins-, Schulfeiern und für die Übungsabende der örtlichen Sportvereine zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Private Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, Ehejubiläen etc.) sind in der Mehrweckhalle und dem Foyer zulässig, wenn der Veranstalter in Neidenstein seinen Wohnsitz hat und Nutzungen im Rahmen des Belegungsplanes nicht beeinträchtigt bzw. tangiert werden. Ausstellungen und Werbeveranstaltungen können zugelassen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Über die Belegung entscheidet in allen Fällen abschließend die Gemeinde.
- (4) Für die Verwaltung der Mehrweckhalle ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Ein Beauftragter der Gemeinde übt das Hausrecht aus. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Belegungsplan Mehrweckhalle

- (1) Der Hallenbelegungsplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Veränderungen, die die Nutzung betreffen, sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

- (2) Die Benutzung gilt allgemein als erlaubt für den Sportunterricht der Grundschule Neidenstein sowie den Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine im Rahmen des Belegungsplanes oder des Veranstaltungskalenders.

§ 3 Nutzung Trainings-/Probe- und Übungsbetrieb

- (1) Die abendliche Nutzung der Mehrweckhalle endet in der Regel einschließlich Duschen und Umkleiden spätestens um 22:45 Uhr. Die Mehrweckhalle wird zum Training der zugelassenen Sportarten den ortsansässigen Vereinen und deren Abteilungen zur Verfügung gestellt. Das Betreten der Mehrweckhalle zum im Belegungsplan festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsausfälle oder vorübergehende Aussetzung sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.
- (2) Jeder Verein/Gruppierung, der die Mehrweckhalle laut Belegungsplan benutzt, erhält mindestens einen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung, der von einem Beauftragten des Vereins bzw. der Gruppierung sorgfältig aufzubewahren ist.
- (3) Der Sportboden der Mehrweckhalle darf während der Übungsstunden zur sportlichen Nutzung nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Es dürfen nur Turnschuhe getragen werden, deren Sohle keine dunklen Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen.
- (4) Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz der Mehrweckhalle angeschlossen werden.
- (5) Das Aufstellen und Entfernen der Sportgeräte hat mit größtmöglicher Schonung des Sportbodens zu erfolgen. Schwere Gegenstände sind mit geeigneten Transportgeräten und Unterlagen aufzustellen und wegzuräumen. Die Spiel- und Sportgeräte der Grundschule stehen den Vereinen und Organisationen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Vereinseigene Sport- und Übungsgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in ordnungsgemäßen Behältnissen bzw. Vorrichtungen in der Mehrweckhalle untergebracht werden. Für die eingebrachten Gegenstände wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.

- (7) Für Ballspiele dürfen nur die vorgesehenen Hallenbälle benutzt werden.
- (8) Die Mehrzweckhalle ist nach Beendigung der Übungsstunden in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Über das normale Maß hinausgehende Verunreinigungen und Beschädigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt bzw. behoben.
- (9) Die Benutzer der Mehrzweckhalle haben das Haftpflicht-Risiko für Übungsabende und Veranstaltungen selbst zu übernehmen.
- (10) Wiederholte oder besonders schwere Verstöße gegen die Benutzungsordnung haben den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Mehrzweckhalle zu Folge. Den Ausschluss verfügt die Gemeinde durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

§ 4

Nutzung für sonstige Veranstaltungen

- (1) Die Mehrzweckhalle sowie die Nebenräume können den örtlichen Vereinen und sonstigen Institutionen zu Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf mietweise Überlassung der Mehrzweckhalle mit Nebenräumen für Veranstaltungen jeglicher Art ist schriftlich und rechtzeitig (4 Wochen vor der Veranstaltung) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die mietweise Überlassung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (3) Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung. Die Zubereitung von Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen. Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Dienstleister damit beauftragen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Verkürzung der Gaststättensperrezeit, Schankerlaubnis, GEMA-Erlaubnis) rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (5) Das Aufstellen der Hallentische und Stühle hat im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Gemeinde gemäß Bestuhlungsplan zu erfolgen. Das Auf- und Abbauen der Bühne erfolgt durch die Gemeinde.
- (6) Die vorhandenen Ausstattungen (z.B. Kücheninventar, Geschirr etc.) und Einrichtungen werden dem Veranstalter leihweise überlassen. Vor der Veranstaltung wird das Inventar von der Gemeinde übergeben. Nach der Veranstaltung ist die Einrichtung und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt der von der Gemeinde bestellten Person zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob das Inventar defekt geworden oder abhandengekommen ist, alles ordnungsgemäß gereinigt wurde und Gebäude oder Einrichtungsteile beschädigt sind.

- (7) Der Nutzungsberechtigte hat beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar auf eigene Kosten zu ersetzen sowie die Kosten der Reparaturen bzw. der Ersatzbeschaffung zu tragen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde mit Rechnungsstellung an den Nutzungsberechtigten.
- (8) Nach einer Veranstaltung in der Mehrzweckhalle muss die Bestuhlung an den dafür vorgesehenen Lagerplatz zurückgestellt werden. Die Räumung muss bis spätestens 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages beendet sein.
- (9) Vor dem Abräumen müssen die Hallentische durch den Veranstalter abgewaschen werden. Ziehen der Tische und Stühle auf dem Sportboden ist verboten.
- (10) Das Reinigen der Küche sowie der gesamten Kücheneinrichtung ist Sache des Veranstalters. Die Küche ist in einem tadellosen aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke, Geräte und ggf. die Wände sind abzureiben. Für die Reinigung sind geeignete und möglichst umweltschonende Reinigungsmittel zu verwenden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt bei der Benutzung der Mehrzweckhalle sowie der Nebenräume keinerlei Haftung. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden, bzw. die über das normale Maß hinausgehende Verunreinigungen usw. werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Mehrzweckhalle abgestellt werden, ist ausgeschlossen.
- (3) Für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.
- (4) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Gemeinde noch Sicherheitsleistungen fordern.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, sonstigen persönlichen Gegenständen, Waren etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde verlangen, dass der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst bzw. eine Sicherheits-, Sanitäts- und Feuerwache für die Veranstaltung bereitstellt. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Fluchtwege und Türen freigehalten werden.

- (8) Alle Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen die Anordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.
- (9) Wird die Mehrzweckhalle für Zwecke der Gemeinde benötigt, gehen die gemeindlichen Interessen immer denen der übrigen Nutzungsberechtigten vor.

§ 6

Bedienung technischer Anlagen

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage obliegt allein d. Gemeindebeauftragten. Das gleiche gilt für die Beschallungsanlage. Die Bedienung der Anlagen kann ausnahmsweise auch Dritten (Fachkräften) übertragen werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die Teil der Benutzungsordnung ist. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8

Reinigung nach der Veranstaltung

Die Mehrzweckhalle sowie die benutzen Nebenräume (einschließlich Toiletten) müssen nach Beendigung der Veranstaltung und nach Beendigung der Aufräumarbeiten besenrein verlassen werden. Stellt d. Beauftragte der Gemeinde fest, dass die Mehrzweckhalle nicht besenrein verlassen worden ist, wird ein weiterer Betrag erhoben. Sämtliche Abfälle sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 9

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Mehrzweckhalle zeitlich befristet oder dauerhaft untersagen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage am 01.01.2023 in Kraft.

Die bisherigen Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse treten am gleichen Tag außer Kraft, ebenso alle Bestimmungen und Anordnungen der Gemeinde, die

dieser Gebührenordnung entsprechen oder widersprechen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidenstein geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neidenstein, 22.11.2022

-Siegel-

gez. Frank Gobernatz
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gebührensatzung
2. Bestuhlungsplan Variante 1, 2

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Anlage 1

zur Benutzungsordnung Von-Venningen-Halle Neidenstein
vom 22.11.2022

Hallengebührensatzung

für die Benutzung der Mehrzweckhalle – Von-Venningen-Halle Neidenstein vom 22.11.2022

Aufgrund von § 6 der Benutzungsverordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Neidenstein werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Nebenräume erhebt die Gemeinde Neidenstein zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Beleuchtung usw. Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Gebühren wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung nach der in angefügter Tabelle (Anlage 1) angegebenen Sätzen bestimmt und festgesetzt.

Diese Gebühren unterliegen derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung nicht der Umsatzsteuer bzw. ist von dieser befreit. Sollte die Finanzverwaltung die Leistung als steuerpflichtig einstufen bzw. sollten die Gebühren zu einem anderen Zeitpunkt steuerpflichtig sein, sind die Gebühren in diesen Fällen als Bemessungsgrundlage (netto) zu verstehen zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 3

Vereine

1. Für eine Veranstaltung pro Jahr der örtlichen Kirchen, von eingetragenen nicht wirtschaftlichen Ortsvereinen und örtlichen Vereinigungen, die zum sportlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde beitragen wird ein Abschlag von 80% auf die jeweilige Gebühr erhoben.
2. Ferner erhalten die Ortsvereine und die Freiwillige Feuerwehr Neidenstein einmal jährlich nur für eine vereinsinterne Veranstaltung Gebührenfreiheit im Sinne von § 3 der Benutzungsordnung. Dies gilt auch

bei Jubiläen und Jahrgangsfeiern mit runden Jahreszahlen (20, 30, ... Jahre).

§ 4

Gebührenfreiheit

1. Die regelmäßige Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Grundschule, dem Kindergarten und der Kinderkrippe ist unentgeltlich. Ferner wird für den turnusmäßig nach Belegungsplan stattfindenden Seniorennachmittag unter Regie eines Ortsvereins keine Gebühr erhoben.
2. Für Veranstaltungen, an denen die Gemeinde ein kommunalpolitisches Interesse hat, kann der Gemeinderat die Gebühren abweichend von § 2 festsetzen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides zahlungsfällig. In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein sich bei den Endabrechnungen ergebender Restbetrag wird mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Die Abrechnung der Vereinsnutzung im Rahmen der Dauerbenutzung erfolgt auf Grundlage des Belegungsplanes jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, den der Gemeinde dadurch entstandenen Ausfall und evtl. bereits entstandene Nebenkosten zu entrichten. Die Ausfallentschädigung beträgt 75,- EUR je Tag. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung erklärt.
2. Die Gemeinde kann vom Vertrag nur aus wichtigem Grunde zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 8
Schlussvorschriften

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen und Anordnungen der Gemeinde, die dieser Gebührenordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach
§ 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidenstein geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neidenstein, 22.11.2022

-Siegel-

gez. Frank Gobernatz
Bürgermeister

Anlage 1

zur Hallengebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle – Von-Venningen-Halle Neidenstein

Ebene 1 Untergeschoss

Bürgersaal

Raum 1.10 (122 m²)

Vereinsnutzung

- 1. Laufender Probebetrieb** Singstunden bzw. Musikproben/-unterricht und Jugendarbeit der örtlichen Vereine und Organisationen aufgrund Belegungsplan sowie für vereinsinterne Veranstaltungen bis 4 Stunden bis zu 2 Std. 0,00 € für jede weitere 5 € / Std.
- 2. Öffentliche Vereinsnutzung** wie Vorträge, Tagungen, Seminare (außerhalb dem lfd. Probe-/Übungsbetrieb) 5 € / Std.
- 3. Sportliche Nutzung** höchstens bis zu 2 Std. Kleingruppe <10 Pers. (kein Ballsport) geb. frei

Sitzungszimmer

Raum 1.02 (41 m²)

Vereinsnutzung

- 1. Laufender Probebetrieb** Singstunden bzw. Musikproben/-unterricht und Jugendarbeit der örtlichen Vereine und Organisationen aufgrund Belegungsplan sowie für vereinsinterne Veranstaltungen bis 4 Stunden bis zu 2 Std. 0,00 € für jede weitere 5 € / Std.
- 2. Öffentliche Vereinsnutzung** wie Vorträge, Tagungen, Seminare (außerhalb dem lfd. Probe-/Übungsbetrieb) 5 € / Std.

Mehrzweckraum

Raum 1.01 (99 m²)

Kinderbetreuung/Vereinsnutzung

- 1. Betreuungsangebote** verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung aufgrund Stunden-/Belegungsplan 0,00 €
- 2. Vereinsinterne Veranstaltungen** bis 4 Stunden bis zu 2 Std. 0,00 € für jede weitere 5 € / Std.
- 3. Öffentliche Vereinsnutzung** wie Vorträge, Tagungen, Seminare 5 € / Std.
- 4. Sportliche Nutzung** höchstens bis 2 Std. Kleingruppe <10 Pers. (kein Ballsport)

Jugendraum

Raum 1.12 (44 m²)

Jugendarbeit

Die Gemeinde stellt der **Dorfjugend** den Jugendraum zur Verfügung. Regelungen für die Benutzung sowie zur organisatorischen Gestaltung erfolgen in einer gesonderten Benutzungsordnung, ggf. unter Berücksichtigung der Aktivitäten des **Jugendclubs** Neidenstein.

Ebene 2 Hallenebene

Halle mit Foyer

Raum 2.01 (337 m²), Raum 2.18b (99 m²)

Sportliche Nutzung (incl. Umkleide-/Duschräume)

- Dauerbenutzung** Training bzw. Sportstunden der örtlichen Vereine und Organisationen aufgrund Belegungsplan 5 € / Std.
Hinweis
Für den lfd. Übungs-/Spielbetrieb von Jugendlichen werden keine Gebühren erhoben. Als Gebührenobergrenze wird eine Pauschalgebühr in Höhe von max. 400 € p.a. je Abteilung/Gruppierung des Vereins festgesetzt.

Veranstaltungen

Tagessatz (1-tägige Veranstaltungen incl. Auf- und Abbau / Foyer inbegriffen)

- Kulturelle Veranstaltungen und Feste der **örtlichen Vereine und Organisationen** 250 €
Hinweis
incl. der Beschallungsanlage, der Koch-/Spülküche, des Schank-/Getränkeraumes, der Bühne und einer Reinigungspauschale
- Nutzung durch **örtliche Privatpersonen** 450 €
Nutzung durch **örtliche Betriebe, Firmen** 600 €
Hinweis
incl. der Koch-/Spülküche, des Schank-/Getränkeraumes und einer Reinigungspauschale
- Benutzung der **Koch-/Spülküche** sowie des **Schank-/Getränkeraumes** 60 €
(Nutzung bei Freiveranstaltung Vereine)

Foyer ohne Halle

Raum 2.18b (99 m²)

Veranstaltungen nur samstags/sonntags

Tagessatz (1-tägige Veranstaltungen incl. Auf- und Abbau)

- Kulturelle Veranstaltungen und Feste der **örtlichen Vereine und Organisationen** 160 €
Hinweis
incl. der Beschallungssystems Foyer, der Koch-/Spülküche, des Schank-/Getränkeraumes und einer Reinigungspauschale
- Nutzung durch **örtliche Privatpersonen, Betriebe, Firmen** 260 €
Hinweis
incl. Nutzung der Koch-/Spülküche, des Schank-/Getränkeraumes und einer Reinigungspauschale

Neidenstein, 22.11.2022

-Siegel-

gez. Frank Gobernatz
Bürgermeister